

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

08.03.2012

Geschäftszahl

30.5-67/2011

Rechtssatz

Ein Glücksspielautomat gemäß § 2 Abs 3 GSpG ist ein Glücksspielapparat, der - im Gegensatz zu elektronischen Lotterien - die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführt. Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 GSpG handelt es sich um ein Begehungsdelikt. Demnach ist Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 27 Abs 1 VStG im Bezug auf Ausspielungen gemäß § 2 Abs 3 GSpG der Aufstellungsort der Spielapparate und nicht - wie im hier nicht vorliegenden Fall der elektronischen Lotterien gemäß § 12 a GSpG - der Standort des Spielterminals.